

**Margit Hudelmaier**

Schwimmbadweg 33  
89604 Allmendingen  
☎ 07391 / 47 19  
Fax 07391 / 758504

Margit Hudelmaier · Schwimmbadweg 33 · 89604 Allmendingen

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Familie, Senioren  
Frauen und Jugend  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

—

**Beitrag zur öffentlichen Anhörung am  
28. November 2016 zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur  
Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

BT-Drucksache 18/10378

**Präambel**

Ich bin in der Vergangenheit häufiger eingeladen worden, wenn es um die Beurteilung conterganrelevanter Angelegenheiten ging. Erstmals ist mir zu dem heutigen Termin jedoch nicht mitgeteilt worden, in welcher Funktion ich hier meinen Beitrag leisten soll. Ich habe mir daher, Ihr Einverständnis voraussetzend, selber ausgesucht, dass ich als Vorstandmitglied und als Betroffene etwas sagen möchte.

**Aus der Arbeit des Vorstandes**

Die tägliche Arbeit des Vorstands ist, wenn er seine Aufgabe ernsthaft wahrnimmt, enorm schwierig und mit allerlei Unwägbarkeiten verbunden. Es beginnt damit, dass der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhält, deren Mitarbeiter ihm zuarbeiten und Entscheidungen für ihn vorbereiten sollen. Diese Mitarbeiter darf er jedoch nicht aussuchen und entlassen. Er hat ihnen gegenüber auch keinerlei personelle Weisungsbefugnis. Obwohl der Vorstand sämtliche Aktivitäten der Geschäftsstelle zu verantworten hat, obliegt die vollständige Personalverantwortung dem BAFzA, das hierüber auch peinlich genau wacht. Der Vorstand hat keinerlei Möglichkeiten, die Arbeit der Geschäftsstelle durch personelle Entscheidungen zu steuern und damit die Richtung zu bestimmen. Es kann ein jeder von Ihnen sich auch ohne weitere Ausführungen vorstellen, dass diese Situation enorm belastend ist.

Hinzu kommt die unglaubliche Zahl von durchschnittlich 30 Anträgen, die jede Woche vom - ehrenamtlich tätigen - Vorstand zu bearbeiten sind, seit 2015 mehr als 3.000. Die Vorstellung des Gesetzes, jeden einzelnen Antrag vor der Beschäftigung durch den Vorstand durch die Geschäftsstelle vollständig und umfassend aufzubereiten, ist bis heute nicht im Ansatz umgesetzt. Es sind weiterhin eine Vielzahl von Rückfragen zu stellen, die Aufbereitungen sind teilweise lückenhaft, teilweise unverständlich, selten jedoch so, dass der Vorstand sie als unterschriftsreif behandeln könnte.

Ich musste als Vorstandsmitglied zudem erfahren, dass sich das aufsichtsführende Ministerium zunehmend in einer Weise und Intensität einmischt, die es zu Zeiten meiner Stiftungsratsmitgliedschaft nicht gegeben hat. Häufig wird zudem bei Vorstandsbeschlüssen zu operativen Vorgängen ohne konkreten Anlass damit gedroht, die Rechtsaufsicht einzuschalten, um die Entscheidungen des Vorstands überprüfen und rügen zu lassen. Eine selbständige Erledigung der einfachen Geschäfte des täglichen Lebens wird hierdurch natürlich ebenso erheblich wie unnötig erschwert.

Unabhängig von den handelnden Personen muss der Stiftungsvorstand in die Lage versetzt werden, seine satzungsgemäßen Aufgaben ohne künstlich erschaffene Widerstände durchzuführen. Hierzu müssen ihm klare Rahmenbedingungen gesetzt werden, innerhalb derer er dann jedoch auch unabhängig und ohne Einfluss von außen tätig werden kann.

### **Gesetzentwurf zum Vierten Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetz**

Zunächst kann ich es begrüßen, dass die Abgrenzung der Aufgaben des Stiftsrates und des Vorstandes jetzt sehr gelungen sind. Ich bin zuversichtlich, dass diese genauen Festschreibungen dabei helfen werden, in Zukunft Streitigkeiten zwischen diesen Organen zu verhindern.

Bei § 4 Abs. 2 ist der Satz

die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt

eingefügt worden. Hier ist für mich unklar, um was für Kosten dem Grunde, aber insbesondere auch der Höhe nach es sich handeln soll. Die Begründung des derzeitigen Gesetzes hatte die Kosten für die Bearbeitung der spezifischen Bedarfe noch genau beziffert (450.000 € + 800 € jährlich) und die angegebene Höhe begründet. Dies sollte auch im neuen Gesetz geschehen. Derzeit ist nicht ersichtlich, welcher Betrag überhaupt für die Auszahlung der Pauschalierung zur Verfügung steht.

Wenn es bei § 6 Abs. 1 vorletzter Satz heißt:

Zudem hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen ein weiteres Mitglied, das nicht selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, mit beratender Funktion ohne Stimmrecht zu berufen

ist für mich weder ersichtlich, wer dieses Mitglied sein könnte, noch, wie das Vorschlagsverfahren aussehen soll. Weiterhin ist unklar, warum die Zuziehung eines Mitglieds aus der Wissenschaft erfolgen *kann*, die des weiteren Mitglieds aber erfolgen *muss*.

Zu § 6 Abs. 6:

Unklar bleibt die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Stiftungsrats und des Vorstands. Zwar ist zu begrüßen, dass die Zuständigkeit des Stiftungsrats konkret bezeichnet aufgeführt, und dem Vorstand die Zuständigkeit für alle verbleibenden Aufgaben zugewiesen wird. Das wäre, bliebe es dabei, eine klare und praktikable Aufteilung.

Dann aber erfolgt in deutlichem Widerspruch hierzu die Regelung, dass der Stiftungsrat auch für alle grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig sein soll. Hierdurch wird die Trennung der Zuständigkeiten, die die Begründung noch ausdrücklich vorsieht, wieder aufgehoben.

Wie dieser Widerspruch in der Praxis aufgelöst werden soll erschließt sich mir nicht. Die Formulierung ist misslungen, sollte sie so beibehalten wird, ist bereits jetzt weiterer Streit zwischen den Organen vorprogrammiert.

Zu § 6 Abs. 6 Ziffer 3:

die Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter

muss ich anmerken, dass die beiden letztgenannten nach meiner Kenntnis nicht existieren.

Sofern § 7 Abs. 5 letzter Satz bestimmt:

Der Stiftungsvorstand leitet seine Beschlüsse dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu

habe ich keine Vorstellung davon, was dies bedeutet. Insbesondere ist unklar, wie der Vorsitzende mit den ihm zugeleiteten Beschlüssen weiter verfährt. Hier würde ich mir eine konkretisierende Klarstellung wünschen, insbesondere auch um die eben geschilderten Unstimmigkeiten zwischen Ministerium und Vorstand zu vermeiden.

### **Pauschalierung der Spezifischen Bedarfe**

Wie angekündigt möchte ich zuletzt als Betroffene etwas zu bedenken geben:

Ich halte eine Pauschalierung der Spezifischen Bedarfe für den einzig richtigen Weg. Ob dadurch, wie die Begründung ausführt, Beratungskapazitäten der Mitarbeiter der Geschäftsstelle freigesetzt werden und diese dann auch fachgerecht genutzt werden können, lasse ich einmal dahin gestellt.

Für mich ist nachvollziehbar, dass es für den Gesetzgeber eine Herkulesaufgabe darstellt, die generell für richtig erkannte Pauschalierung im Einzelnen gerecht zu regeln. Sollten die zur Verfügung stehenden Gelder gleichmäßig verteilt werden oder nach Schwere der Schädigung? Kann es durch die Einführung eines Sockelbetrags einen Königsweg zwischen diesen beiden Alternativen geben? Und wenn ja, sollte der Sockel dann möglichst hoch oder möglichst niedrig sein?

Da ich persönlich im mittleren Bereich bepunktet bin, könnte mir die Frage der Notwendigkeit eines Sockels und dessen Höhe eigentlich egal sein. Ich bitte Sie

jedoch zu bedenken, dass die Höhersetzung eines Sockelbetrags mit der Besserstellung Niedrigbepunkteter und damit zugleich mit einer Schlechterstellung der Hoch- oder Höchstgeschädigten einhergeht, für die es dann schlicht weniger zu verteilen gibt. Den letztgenannten, die durch die damalige Obergrenze über Jahrzehnte ungerecht behandelt wurden, wollte das dritte Änderungsgesetz durch die detaillierte Differenzierung im oberen Punktebereich mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir sollten Wert darauf legen, dass dieser Ansatz jetzt nicht zunichte gemacht wird.

Dabei ist zudem zu beachten, dass diese Gruppe, anders als die der gering Geschädigten, aufgrund der besonders starken Schädigung regelmäßig nicht in der Lage war, durch Ausübung von Arbeit finanziell und versicherungsrechtlich vorzubeugen.

Ich bin daher der festen Überzeugung, dass die Einschränkungen eines Höchstgeschädigten deutlich größer sind und dieser daher wesentlich mehr unterstützt werden muss. Aus diesen Gründen halte ich die Einführung eines Sockelbetrags nicht für sachgerecht, sollten Sie jedoch weiterhin darüber nachdenken, sollte er so niedrig wie möglich festgesetzt werden.

Allmendingen, den 25.November 2016



Margit Hudelmaier